

Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG)

§ 12 Gebühren und Entgelte

- (2) Für ein Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und kein Masterstudien- gang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, können von einem Studenten Gebühren erhoben werden, wenn dieser bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt (bisheriges Studium). In diesem Fall soll die Gebühr erhoben werden, soweit die Gesamtstudiendauer seines Studiums die Regelstudienzeit seines bisherigen Studiums nach Satz 1 um 6 Semester überschreitet.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (17) Ordnungen nach § 12 Abs. 5 und 6 sind bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlas- sen. Bis zum Erlass der Ordnungen nach § 12 Abs. 5 und 6 sind Gebühren nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen an den staatlichen Hochschulen des Freistaates Sachsen (Sächsische Hochschulgebührenverordnung – SächsHGebVO) vom 13. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 603) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen durch die wissenschaftlichen Bibliotheken der staatlichen Hochschulen und des Freistaates Sachsen (Sächsische Bibliotheksgebührenverordnung – SächsBibGeb- VO) vom 29. November 2004 (SächsGVBl. S. 600) zu erheben.

Sächsische Hochschulgebührenverordnung (SächsHGebVO)

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:
(...)
3. Zweitstudium, wenn die Gesamtstudiendauer die Frist nach § 23 Abs. 4 Satz 2 und 3 SächsHG(jetzt § 12 Abs. 2 SächsHSG), bezogen auf das Erststudium, überschritten hat;

§ 4 Erlass von Benutzungsgebühren und Auslagen

Auf Antrag des Benutzers können Benutzungsgebühren und Auslagen teilweise oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhe- bung eine besondere Härte bedeuten würde. (...) Es gilt die Vorläufige Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsminis- teriums der Finanzen zu § 59 der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung vom 20. Oktober 1997 (...), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. Juni 2004 (...) verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. November 2002 (...).

Sächsische Haushaltsordnung (SäHO)

§ 59 Veränderung von Ansprüchen

- (1) Das zuständige Staatsministerium darf Ansprüche nur
(...)
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde.
(...)

Verwaltungsvorschrift zu § 59 Absatz 1 Nr. 3 SÄHO (VwV-SÄHO)

- 3.4 Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
(...)
-

Studiengebührenfestlegung der HTWK Leipzig vom 1. September 2005

Gemäß Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen an den staatlichen Hochschulen des Freistaates (Sächsische Hochschulgebührenverordnung – SächsHGebVO) vom 13. Dez. 2004 und auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2010) vom 04. Mai 2009 werden für die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig folgende Gebühren festgelegt:

(...)

Zweitstudium

pro Semester ... 400,00 €

(...)